

Inhalt

Wer kann sich bewerben?	1
Wie hoch ist die Förderung?	2
Welche Kriterien muss das Projekt erfüllen?	2
Was bedeutet es, ein Angebot „partizipativ“ zu gestalten?	2
Was ist mit „Kultur“ gemeint?.....	3
Was bedeutet „kulturelle Teilhabe“?	3
Was meint „eigene ästhetische Praxis“?	3
Was bedeutet „zusätzlich“?	3
Wer entscheidet über die Förderung?	4
Wie kann ich mich bewerben?	4
Konkrete Projektplanung	4
Wie ist der Zeitplan des Förderprogramms?.....	4
Fragen zu Finanzierung, Kalkulation und Abrechnung.....	5
Muss ich Eigenmittel haben oder kann ich weitere Fördermittel kombinieren?	5
Kann ich unbare Leistungen kalkulieren?.....	5
Kann ich Bürokosten oder eine Verwaltungspauschale ansetzen?	5
Kann ich Honorarkräfte einsetzen?.....	5
Wie groß müssen die Projekt-Gruppen sein?	6
Welche Posten sind förderfähig und wie fülle ich die Kosten- und Finanzierungs-Vorlage aus?	6
Abrechnung	7

Wer kann sich bewerben?

- Antragsberechtigt sind Kunst- und Kultureinrichtungen sowie –initiativen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die gemeinwohlorientiert handeln.
Die Einrichtungen legen ihre Gemeinwohlorientierung im Rahmen des Online-Bewerbungsformulars dar. Das kann über den Upload einer aktuellen Gemeinnützigkeitsbescheinigung des Finanzamtes geschehen oder über eine aussagekräftige Beschreibung, inwiefern die Einrichtung einen gesellschaftlichen Mehrwert bringt und Nutzen für das Gemeinwesen hat.
- Nicht antragsberechtigt sind Einzelpersonen, staatliche Einrichtungen sowie formale Bildungsorte wie Kitas, Schulen und Hochschulen.
- Die Antragsteller*innen müssen ihren Sitz oder ihre Niederlassung in Niedersachsen haben und die Maßnahmen müssen in Niedersachsen stattfinden.

Wie hoch ist die Förderung?

Es werden Projekte mit bis zu 15.000 Euro und zu 100% gefördert. Die Finanzierung erfolgt als Vollfinanzierung.

Welche Kriterien muss das Projekt erfüllen?

Kulturelle Bildung:

- Durchführung spartenübergreifender bzw. spartenbezogener Angebote der Kulturellen Bildung für Kinder und Jugendliche
- Ermöglichung einer eigenen ästhetischen Praxis
- Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen durch künstlerische und kreative Tätigkeiten

Soziales Lernen

- Ermöglichung von kultureller Teilhabe unabhängig von sozialer Herkunft
- Ermöglichung von Partizipation
- Ermöglichung von Gemeinschaft

Das Projekt wird von pädagogisch oder künstlerisch qualifizierten Personal durchgeführt.

An wen richtet sich das Projekt?

Projekt, die im Rahmen von „Startklar in die Zukunft: Kunst, Kultur und Kreativität“ gefördert werden, richten sich an Kinder und Jugendliche bis 27 Jahre. Dabei kann auch eine Altersgruppe angesprochen werden.

Die Projekte richten sich grundsätzlich **an alle** jungen Menschen. Das bedeutet, dass die Projekte generell offen und ohne Zugangs- bzw. Teilhabebeschränkungen gestaltet werden. Angebote, die sich exkludierend ausschließlich an eine explizite Zielgruppe richten, sind nicht förderfähig (vgl. auch „Was bedeutet Kulturelle Teilhabe?“).

Die Teilnahme ist für die Kinder und Jugendlichen kostenfrei.

Was bedeutet es, ein Angebot „partizipativ“ zu gestalten?

Kinder und Jugendlichen werden einbezogen. Das heißt z. B., dass sie die Inhalte und den Ablauf des Projektes stark mitbestimmen und/oder dass sie selbst entscheiden können, was am Ende des Projektes präsentiert werden wird oder was nicht. Sie können ihre Ideen und Themen einbringen. Partizipation braucht Raum und Zeit für Austausch, Diskussion und gemeinsame Gestaltung.

Siehe auch:

https://kulturmachtsschule.lkjnds.de/fileadmin/user_upload/kultur-machtsschule/KultBox/6_Diversitaet_und_Teilhabe/5_Diversitaet_Teilhabe_201202_download_5.pdf

Was ist mit „Kultur“ gemeint?

Das Programm „Startklar in die Zukunft“ orientiert sich an einem weiten Kulturbegriff, der nicht nur die „klassischen“, oft als „Hochkultur“ verstandenen, Kunstsparten umfasst. Weitere Kulturpraktiken und kulturelle Ausdrucksformen können daher in die Projekte einbezogen werden. Dazu zählen auch kulturelle Aktivitäten oder Jugendkulturen, die sich in lebensweltlichen oder Alltagspraktiken begründen.

Beispiele für Kulturprojekte, die über ein enges Verständnis von Kultur als „Hochkultur“ hinausgehen können sein:

- Projekte, die sich mit Themen wie Gaming- und Internetkultur befassen.
- Projekte, die sich mit der unmittelbaren Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen z.B. im Stadtteil befassen.
- Projekte, die sich mit Themen wie Mode und weiteren individuellen ästhetischen Ausdrucksformen befassen.

Was bedeutet „kulturelle Teilhabe“?

Kulturelle Teilhabe bedeutet die Möglichkeit, am kulturellen und künstlerischen Geschehen und Gestalten der Gesellschaft mitzuwirken. Durch die Auseinandersetzung mit Kunst und Kultur können Kinder und Jugendliche verschiedene gesellschaftliche Phänomene reflektieren, ihren eigenen Zugang entwickeln und sich einbringen. Das Recht auf kulturelle Teilhabe ist auch in Artikel 31 der UN-Kinderrechtskonvention verankert.

Siehe auch:

https://kulturmachtschule.lkjnds.de/fileadmin/user_upload/kultur-macht-schule/KultBox/6_Diversitaet_und_Teilhabe/6_Diversitaet_Teilhabe_201202_download_6.pdf

Was meint „eigene ästhetische Praxis“?

Die eigene künstlerische und/oder kreative Aktivität soll im Zentrum des Projektes stehen. Das heißt, die Kinder und Jugendlichen musizieren, tanzen, gestalten, filmen, spielen, werken, singen, schreiben,... selbst. Der Besuch von Kulturveranstaltungen und -einrichtungen ist ergänzend dazu möglich.

Einen eigenen ästhetischen Ausdruck zu finden, bedeutet nicht zwangsläufig, dass am Ende des Projekts ein Produkt entstanden sein muss, dass von Außenstehenden als „ästhetisch“ also als „gut“ oder „schön“ empfunden wird.

Was bedeutet „zusätzlich“?

Die im Rahmen von „Startklar in die Zukunft“ geförderten Projekte müssen ein zusätzliches Angebot darstellen, das sich vom Regelangebot abgrenzt. Das heißt, es können nur Projekte

gefördert werden, die keine Angebote ersetzen oder fortführen, die bisher anderweitig finanziert wurden oder werden.

Konzeptionelle Ideen von Projekten können übernommen werden, sollten dann jedoch mit anderen Teilnehmer*innen durchgeführt werden.

Wer entscheidet über die Förderung?

Die LKJ prüft, ob die eingegangenen Anträge den inhaltlichen und formalen Kriterien entsprechen. Die Förderentscheidung erfolgt durch ein Gremium der LKJ.

Die Förderentscheidung wird durch die LKJ schriftlich mitgeteilt, aber nicht begründet. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Wie kann ich mich bewerben?

Bewerben Sie sich über das [online Formular](#).

Sie erhalten [hier eine Checkliste](#), welche Dokumente Sie für die Bewerbung benötigen und vorbereiten sollten.

Konkrete Projektplanung

Wie ist der Zeitplan des Förderprogramms?

Es können Projekte gefördert werden, die einschließlich der finanziellen Abwicklung (Zahlung aller Rechnungen) bis zum 31.12.2022 abgeschlossen sind.

Dies ist gleichzeitig der letztmögliche **Abgabetermin** des rechnerischen Verwendungsnachweises.

Zu jedem durchgeführten Projekt ist außerdem bis spätestens 6 Wochen nach Projektende ein Sachbericht über ein Online-Umfrageformular einzureichen. Der Link wird durch die LKJ bereitgestellt.

Fragen zu Finanzierung, Kalkulation und Abrechnung

Muss ich Eigenmittel haben oder kann ich weitere Fördermittel kombinieren?

Die Finanzierung erfolgt als Vollfinanzierung mit der Förderhöchstgrenze von 15.000 Euro und als 100% Förderung.

Das heißt: Bis zu einem Projektvolumen von 15.000 Euro benötigen Sie weder Eigenmittel noch weitere Fördermittel. Bei einem größeren Finanzvolumen Ihres Projektes bitten wir um Rücksprache.

Grundsätzlich ist in diesem Fall die Verwendung von Drittmitteln möglich. Ausgenommen davon ist eine Doppelfinanzierung mit anderen EU-, Bundes- oder Landesmitteln. Diese ist nicht möglich.

Sehr kleine Projekte mit einem Volumen unter 1.000 Euro können nicht gefördert werden.

Kann ich unbare Leistungen kalkulieren?

Bis zu einer Förderhöchstsumme von 15.000 Euro erhalten Sie eine 100% Förderung. Sie benötigen weder Eigen- noch Drittmittel.

Unbare Eigenleistungen, wie beispielsweise Arbeitszeit können daher **nicht** unter Eigenmittel in die Kalkulation eingebracht werden.

Kann ich Bürokosten oder eine Verwaltungspauschale ansetzen?

Honoraranteile für Arbeitszeit, in der die Erledigung von planerischen und organisatorischen Aufgaben stattfindet, können abgerechnet werden – wenn es sich um **zusätzliche** Arbeitsstunden oder Honorarkosten handelt. Dafür gibt es in der Kosten- und Finanzierungsvorlage eine passende Position.

Zusätzliche Anschaffungen, die für die Durchführung des Projektes notwendig sind, können angesetzt werden, wenn hierfür ein Beleg vorliegt.

Laufende Kosten (beispielsweise für festangestelltes Personal oder für die Miete von Büroräumlichkeiten) können **nicht** angesetzt werden.

Pauschale Rechnungen (z.B. für Bürokosten, Energiekosten, Kommunikation, etc..) oder pauschale Aufwandsentschädigungen können **nicht** abgerechnet werden.

Kann ich Honorarkräfte einsetzen?

Ja. Der Honorarsatz kann bis zu 35 EUR pro Stunde betragen.

Wie groß müssen die Projekt-Gruppen sein?

Die Qualität Kultureller Bildung zeigt sich nicht mittelbar in der Anzahl der Teilnehmer*innen. Je nach Projekt entfaltet sich eine eigene Strahlkraft auch über die aktiv Teilnehmenden hinaus. Generell sollte das Projekt nachhaltig wirken können.

Eine Teilnehmenden-Liste ist zu führen und zusammen mit dem Verwendungsnachweis einzureichen.

Welche Posten sind förderfähig und wie fülle ich die Kosten- und Finanzierungs-Vorlage aus?

Förderfähige Posten in Reihenfolge des empfohlenen Anteils:

- **Honorare** für Personen, die über einen freien Dienstleistungsvertrag beschäftigt werden. Der Honorarsatz kann bis zu 35 EUR pro Stunde betragen.
- Projektbezogene Personalmittel, so sie **zusätzliches Personal** betreffen.
- **Zusätzliche Stunden** für festangestelltes Personal unter folgenden Bedingungen:
 1. Die zusätzlichen Stunden werden ausschließlich für das Projekt aufgewendet. Eine nachweisliche Änderung des Arbeitsvertrags bzw. Aktenvermerk zum Arbeitsvertrag liegt vor. Aus diesem geht der Umfang der Stundenaufstockung (Brutto) genau hervor.
 2. Es wird schriftlich bestätigt, dass es sich um zusätzliche Stunden handelt, die ausschließlich für das geförderte Projekt anfallen und nicht durch andere institutionelle Mittel oder Projektmittel gefördert werden.
- Wir empfehlen, insgesamt etwa 75% der Kosten für Honorare oder Personalmittel aufzuwenden.
- **Materialkosten** für den Zweck zur Durchführung des Projekts, die nicht mehr als ein Viertel der Gesamtkosten ausmachen sollen.
- Kosten für **Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit**, um auf das Projekt im Rahmen aufmerksam zu machen.
- **Kosten, die begleitend bei der Durchführung des Projektes entstehen:** KSK, Gema, Fahrtkosten (0,20 €/Km), Übernachtungskosten, Transportkosten, Verpackungsmaterial, speziell für das Programm anfallende Mehrkosten der Infrastruktur (z.B. Raummiete, Anmietung von Bühnentechnik, etc...).

Sich aus der Durchführung ergebende wesentliche Abweichungen vom eingereichten Kostenplan sind mit der LKJ **vorher** abzustimmen. Abweichungen bis zu 20% innerhalb der einzelnen Ausgabenansätze sind ohne Rücksprache möglich, soweit die Über-/Unterschreitung durch die anderen Ausgabenansätze ausgeglichen wird.

Über alle entstehenden Kosten hat der/die Förderempfänger*in eine Nachweispflicht über 10 Jahre.

Die originalen Belege und Quittungen sind aufzubewahren. Pauschalen (z.B. für Telefonkosten, Büronutzung o.ä. sind nicht zulässig. Eigenbelege sind in der Regel ebenfalls nicht zulässig. Ausnahmen nur nach Rücksprache und Genehmigung durch die LKJ Nds.

Achtung: Daher können Sie keine Eintrittsgelder in Ihre eigene Einrichtung ansetzen und in der Regel auch keine Kosten für die Nutzung Ihrer eigenen Räumlichkeiten.

Abrechnung

Für die Abrechnung bietet die LKJ eine Excel Tabelle an, mit der während der Projektlaufzeit die Kalkulation beobachtet und zum Projektabschluss der zahlenmäßige Verwendungsnachweis erstellt werden können. Bereits voreingerichtete Formeln und Zellschutz erleichtern die Bearbeitung.

Die LKJ bietet Ihnen Termine für online-Schulungen zur Abrechnung von Projekten an.

Gerne bieten wir Ihnen auch eine individuelle [Beratung](#) an.

Mail: startklar@lkjnds.de, Tel. 0511- 600 605 741

Bis zum 31.12.2022 ist der Verwendungsnachweis spätestens vorzulegen – das bedeutet: alle Ausgaben müssen vorher getätigt und abgerechnet sein!

Belegkopien werden nicht eingereicht, Sie verwahren die Originalbelege 10 Jahre auf. Beachten Sie daher, ob die Originalbelege alterungsbeständig sind! Ggf. empfiehlt es sich, Sicherungskopien anzufertigen (z.B. bei Thermopapierquittungen).